

Detailauswertung der Vernehmlassung zur Teilrevision des Sozialgesetzes - Anpassung des Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

02.04.2008, KH/alc

1. Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben (Reihenfolge nach Eingang bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn):

1. Departement für Bildung und Kultur (DBK), 07.12.2007	2. Mieterverband Solothurn, 18.12.2007
3. Verband solothurnischer Notare, 19.12.2007	4. SYNA – die Gewerkschaft, 16.01.2008
5. Coop, Salärmanagement – Personalversicherungen, Hauptsitz, Basel, 16.01.2008	6. Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG), 21.01.2008
7. AHV-Kasse Coiffure und Esthétique, Bern, namens und auftrags der nachgenannten Berufsverbände: – Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, (<i>coiffure</i> SUISSE) – Schweizer Fachverband für Kosmetik 17.01.2008	8. AHV-Kasse SCHULESTA, namens und auftrags der nachgenannten Berufsverbände: – Schweizerischer Schuhhändlerverband (SSV) – Verband Schweizerischer Carosseriesattler (VSCS) – Verband Schweizerischer Reiseartikel- und Lederwaren-Fabrikanten (VSRLF) – Verband Schweizerischer Reiseartikel- und Lederwarendetaillisten (– VSRLD) – Verband Fuss & Schuh (SSOMV) – Verband Bodenbelagsfachgeschäfte (Boden Schweiz) 17.01.2008
9. AHV-Kasse Metzger, 17.01.2008	10. Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (SP), 25.01.2008
11. Obergericht des Kantons Solothurn, 25.01.2008	12. AHV-Kasse agrapi, namens und auftrags der nachgenannten Berufsverbände – PRESSE SUISSE – Association de la presse suisse romande, Lausanne – SCHWEIZER PRESSE – Verband Schweizer Presse, Zürich – viscom – Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation

	- VSD/IGS – Verband der Schweizer Druckindustrie, Bern 30.01.2008
13. Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Solothurn (FdP), 01.02.2008	14. Solothurnischer Bauernverband (SOBV), 31.01.2008
15. AHV Kasse Chemie, 04.02.2008	16. Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel, 04.02.2008
17. Familienausgleichskasse PROMEA, im Namen und Auftrag der nachgenannten Berufsverbände: Erdöl-Vereinigung Schweizerischer Grosshandelsverband der Sanitären Branche SGVSB Schweizer Optikerverband SOV) Schweizerische Metall-Union Verband Fotohandel Schweiz Verband des Schweizerischen Baumaterial-Handels Verband der Schweizerischen Edelsteinbranche Verband Schweizerischer Filialunternehmungen Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte Verband Schweizerischer Schmuck- und Edelmetall-Lieferanten 05.02.2008	18. Kantonalverband bernischer Arbeitgeber-Organisationen, 06.02.2008
19. Ausgleichskasse für das schweizerische Auto, Motorrad- und Fahrradgewerbe (Ausgleichskasse Autogewerbe), 12.02.2008	20. Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn, VGS, 21.02.2008
21. Stadt Solothurn, 21.02.2008	22. Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, kgv, 21.02.2008
23. Kantonal-Solothurnischer Bäcker und Konditorenmeisterverband, 26.02.2008	24. Parlamentarische Gruppe Wirtschaft + Gewerbe, 27.02.2008
25. Privatkliniken Schweiz, 25.02.2008	26. Caisse de Compensation ALFA de l'Industrie Horlogère (Ausgleichskasse für Familienzulagen der Uhrenindustrie), 26.02.2008
27. Viscom, Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation, Sektion Solothurn, 27.02.2008	28. Hotela, 28.01.2008
29. Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn, GbS, 29.02.2008	30. CVP Kanton Solothurn, 28.02.2008
31. GastroSolothurn und Familienausgleichskasse von GastroSolothurn	32. Unia Biel-Seeland/Solothurn, Sektion Solothurn, 04.03.2008
33. Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, 28.01.2009	34. SVP Kanton Solothurn, 27.02.2008
35. Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes, im Namen und Auftrag	36. interieursuisse, Solothurn, 10. März 2008

folgender Berufsverbände:

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik
 ASMAS Verband Schweizer Sportfachhandel
 Interessenverband für pharmazeutische und kosmetische Produkte (IPK)
 Schweizerischer Drogistenverband
 Schweizerischer Kaminfegermeisterverband
 Schweizerischer Kioskinhaber-Verband
 PROCINEMA, Schweiz. Verband für Kino und Filmverleih
 Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV)
 Swiss Fashion Stores (SFS)
 Schweiz. Verband der Lebensmitteldetaillisten (VELEDES)
 Schweizerischer Verband des Milch- Butter- und Käsehandels (SMBK)
 Verband Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister
 Verband Schweizerischer Plattenlegermeister (VSPL)
 Dachverband Schweizerischer Müller (DSM)
 Verband Zahntechnischer Laboratorien der Schweiz
 Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW
 Verband Schweizer Bettwarenfabriken
 Verband der Getreidesammelstellen der Schweiz
 Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten VSF
 Verband Schweizerischer Papeteristen
 Verband der Buchbindereien und Druckausrüstbetriebe der Schweiz
 06.03.2008

2. Allgemeine Bemerkungen

Die meisten Vernehmlasser haben in einleitenden Worten ihrer allgemeinen Haltung zum Entwurf Ausdruck gegeben. Die entsprechenden Stellungnahmen werden nachfolgend zusammengefasst und in gekürzter Form wiedergegeben. Inhaltlich identische oder in weiten Teilen identische Stellungnahmen wurden in einer gemeinsamen Zusammenfassung unter Angabe aller Nummern der Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen aufgenommen:

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
1	Das DBK verzichtet auf die Abgabe einer Vernehmlassung.
2	Der Vorstand des Mieterverbandes Kt. Solothurn möchte nicht darauf eintreten, da sein Tätigkeitsgebiet die Familienzulagen nicht umfasst.
3	Der Verband solothurnischer Notare verzichtet auf eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Sozialgesetzes.
4	Die SYNA befürwortet die beantragte Anpassung des Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen. Die Festsetzung eines bundesweiten Mindeststandards und die Verpflichtung aller Arbeitgebender zum Anschluss an eine Familienausgleichskasse sieht sie als wesentliche Fortschritte des Bundesgesetzes. Im Weiteren begrüsst sie die Einführung eines Lastenausgleichs mit dem Ziel des Ausgleichs von Strukturunterschieden der Familienausgleichskassen. Die SYNA erklärt sich auch mit der vorgeschlagenen Mitfinanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen durch den Kanton einverstanden. Sie weist zudem darauf hin, dass der bundesrechtliche Mindestrahmen zusätzliche kantonale Familienbeihilfen zulässt.
5	Coop, Salärmanagement – Personalversicherungen, weist darauf hin, dass die bisherige kantonale Familienzulagenordnung auf der Mitwirkung der privaten Wirtschaft beruht habe. Das FamZG sei ebenso diesem Grundsatz verpflichtet. Die Kantone sollten zusätzliche eigene Vorschriften nur dort erlassen, wo das für eine ordnungsgemässe Durchführung der Familienzulagen absolut unerlässlich ist. Aus Sicht der Coop sei der vorliegende Entwurf klar im Aufbau und verständlich in der Sprache. Das Harmonisierungsziel des neuen Bundesgesetzes werde weitgehend in erfreulicher Weise umgesetzt, indem auf kantonale Eigenheiten soweit als möglich verzichtet wird. Coop bedauert zwei Lenkungs Vorschriften (Höchstsatz, Risikoausgleich), welche nutzlos sind, bzw. an der Sache vorbei zielen.
6	Die GPG teilt mit, dass zu den Revisionspunkten, die einzig die Anpassung an das Bundesgesetz über die Familienzulagen betreffen, keine Bemerkungen anzubringen sind.
7, 8, 9, 12, 15, 16, 17, 18,1 9,3 1,	Die AHV-Kasse Coiffure und Esthétique, die AHV-Kasse SCHULESTA, die AHV-Kasse Metzger, die AHV-Kasse agrapi, die AHV Kasse Chemie, die Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel, die Familienausgleichskasse PROMEA, der Kantonalverband bernischer Arbeitgeber-Organisationen, die Ausgleichskasse Autogewerbe, der GastroSocial und dessen Familienausgleichskasse, die Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes und interieursuisse sind der Auffassung, die Kantone sollten zusätzliche eigene Regeln nur dort festlegen, wo das für eine ordnungsgemässe Durchführung der Familienzulagen absolut unerlässlich ist. Weitergehende Bestimmungen entsprächen nicht dem Harmonisierungsziel und behinderten die Durchführung oder seien für eine transparente und kostengünstige Umsetzung kontraproduktiv. Die Familienausgleichskassen privater Berufsverbände seien zusammen mit der AHV- und Pensionskasse Dienstleistungszentren und Anlaufstellen für die Mitglieder geworden, deren Tätigkeit gefördert und nicht behindert werden solle. Durch den weitgehenden Verzicht auf kantonale Eigenheiten setze der Entwurf der Teilrevision das Harmonisierungsziel des FamZG weitgehend um. Die beiden Lenkungs Vorschriften, Höchstsatz und Lastenausgleich, seien bundesrechtswidrig und nutzlos, bzw. zielten an der Sache vorbei. Sie seien auch nicht KMU-freundlich. Leider benutzten viele Kantone – so auch der Kanton Solothurn – die Anpassung der kantonalen Gesetze an das

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
35, 36	Bundesfamilienzulagengesetz dazu, kantonale Lastenausgleichsregelungen einzuführen, was für die zumeist gesamtschweizerisch tätigen Verbands-Familienkassen eine echten Rückschritt darstelle. Deren schweizweite Solidargemeinschaften würden dadurch kantonalisiert. In diesem Zusammenhang werde bedauert, dass die Vorbereitung der Sozialgesetzrevision einzig der Verwaltung überlassen wurde und die Arbeitgeber bzw. in Vertretung die beruflichen Familienausgleichskassen nicht in diese Arbeiten einbezogen wurden.
10	Die SP begrüsst das vorliegende Papier grundsätzlich und dankt für die Möglichkeit der Vernehmlassung. Die Forderung nach Ergänzungsleistungen für Familien werde nicht erfüllt. Sie werde deshalb wiederholt, damit die notwendigen Entlastungen für Familien auch wirklich umgesetzt werden können. Die Vorlage sehe keine mögliche Erhöhung der Familienzulagen vor. Die Differenzierung zwischen Kinder- und Ausbildungszulagen sei fallen zu lassen. Es sei ein einheitlicher Satz von CHF 250.00 pro Kind festzuschreiben. Die Einführung eines Lastenausgleichs sei ein solidarischer Akt und grundsätzlich nachvollziehbar. Damit werde ein zusätzlicher Verwaltungsakt nötig. Der Aufbau und die Bewirtschaftung würden staatliche Ressourcen binden, die besser für effektive Familienzulagen verwendet würden. Die mittelfristige Forderung laute daher: Prüfen einer Vereinheitlichung im Sinne der Führung einer einzigen kantonalen Ausgleichskasse.
11	Das Obergericht verzichtet auf eine Vernehmlassung.
13	Die FdP des Kantons Solothurn stellt fest, die vorgeschlagene Teilrevision setze das neue Bundesgesetz generell vernünftig um. Die Botschaft liest sich über weite Teile schwer und ist für den Bürger kaum verständlich. Die gesamte Vorlage ist auf ihre Lesbarkeit zu überprüfen und einfacher auszugestalten. Der Anschluss aller Arbeitgebenden an eine Familienausgleichskasse ist zur Durchführung des Bundesgesetzes unerlässlich. In der Umsetzung und Abwicklung ist jedoch unbedingt auf eine möglichst einfache und administrativ geringe Belastung der Betroffenen zu achten. Die finanziellen Auswirkungen für Arbeitgebende im Kanton Solothurn sind beträchtlich und lassen sich wohl nicht vermeiden. Um die Belastung des Kantons nicht weiter zu erhöhen, ist im Sinne des Pars-pro-toto-Prinzips auch die Beitragspflicht für nichterwerbstätige Personen gemäss § 71 einzuführen. Sie lehne die Umsetzung eines Lastenausgleichs unter den Familienausgleichskassen ab. Das egalisiert die Unterschiede und verhindert den Wettbewerb unter den Kassen, der letztlich den Versicherten dient.
14	Der SOBV stimmt auf Grund der Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft der Aufhebung der Bestimmungen von §§ 77 – 80 zu. Da die Landwirtschaft von den übrigen Bestimmungen nicht betroffen ist, verzichtet der SOBV auf eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
20, 21	Der VGS und die Stadt Solothurn erklären sich grundsätzlich einverstanden, haben jedoch zu einzelnen Bestimmungen gewisse Vorbehalte und Bemerkungen anzubringen. So verunsichere sie die Bestimmung im § 52 der am 18. Januar 2008 publizierten Sozialverordnung, der nach der Teilrevision des Sozialgesetzes wegen des Wegfalls der Befreiungsmöglichkeit für Arbeitgebende wieder gestrichen werden müsse. Da das Bundesgesetz in Artikel 20 Abs. 1 grundsätzlich regelt, dass die Familienzulagen an Nichterwerbstätige von den Kantonen finanziert werden, solle von einer kantonal geregelten Beitragspflicht ebendieser abgesehen werden. Wenn Nichterwerbstätig neu zum Bezug von Familienzulagen berechtigt werden, könne man dies nicht gleich selbst zu deren Finanzierung heranziehen. Zudem frage sich der VGS wie gross der administrative Zusatzaufwand dafür wäre. In der Botschaft sei klarzustellen, dass Nichterwerbstätige, deren Ehegatten AHV-Beiträge bezahlen, von der Beitragszahlung befreit seien.
22, 23, 24	Der kgv, der Kantonal-Solothurnische Bäcker- und Konditorenmeisterverband und die Parlamentarische Gruppe Wirtschaft + Gewerbe anerkennen die Notwendigkeit der Anpassung des kantonalen Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen. Das Bundesgesetz überlasse den Kantonen Spielraum bei der Organisation und Finanzierung. Dem kgv, dem Kantonal-Solothurnischen Bäcker- und Konditorenmeisterverband und der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft + Gewerbe sei es ein Anliegen, den administrativen Aufwand so klein als möglich zu halten und den Wettbewerb zwischen den branchenspezifischen und kantonalen Familienausgleichskassen bestehen zu lassen. Der vorliegende Gesetzesentwurf widerspreche diesen Bedürfnissen. Dies gelte insbesondere für die Einführung eines Höchstbeitragssatzes und eines Lastenausgleichs.
25	Der Verband der Privatkliniken der Schweiz weist darauf hin, dass die Dienstleistungen seiner AHV-Kasse und Familienausgleichskasse einen seiner wichtigen Aufgabenbereiche bilden. Er sei an Lösungen interessiert, die für die Unternehmen kostengünstig, einfach in der Anwendung und transparent sind. Er weise daher auf Punkte im Entwurf hin, die seines Erachtens nicht befriedigten und zum Teil sogar bundesrechtswidrig geregelt seien.
26	Die Ausgleichskasse für Familienzulagen der Uhrenindustrie vertritt als in zwanzig Kantonen tätige Verbandsausgleichskasse die Auffassung, die kantonalen Gesetze sollten soweit als möglich auf Eigenheiten verzichten und auf eine bestmögliche Harmonisierung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen abzielen.
27	Der Viscom anerkennt die Notwendigkeit der Anpassung des kantonalen Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen. Das Bundesgesetz überlasse den Kantonen Spielraum bei der Organisation und Finanzierung. Dem kgv sei es ein Anliegen, den administrativen Aufwand so klein als möglich zu halten und den Wettbewerb zwischen den branchenspezifischen und kantonalen Familienausgleichskassen bestehen zu lassen. Der vorliegende Gesetzesentwurf widerspreche diesen Bedürfnissen. Dies gelte insbesondere für die Einführung eines Höchstbeitragssatzes und eines Lastenausgleichs.
28	Hotela verfolge vor allem das Ziel, die bestmögliche Koordination mit der AHV-Gesetzgebung sowie die bestmögliche Harmonisierung zwischen den

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	kantonalen Gesetzen zu erhalten. Um die Verwaltungskosten zu reduzieren, müssen die Kantone das Bundesrecht vollziehen und es vermeiden den Durchführungsorganen eine höhere Komplexität aufzuerlegen. Es seien deshalb keine zusätzlichen System auf kantonaler Ebene vorzusehen, die auf Bundesebene nicht existieren. Hotela wünsche eine ausschliessliche Kompetenz der Familienausgleichskassen für die Festsetzung der Beitragssätze. Artikel 15 FamZG sehe vor, dass die Familienausgleichskassen die Zulagen und die Beiträge festsetzen. Sie sei mit der Einführung eines Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen, der diese Autonomie beschränke, nicht einverstanden. Die Verwaltung eines solchen Systems erzeuge einen grossen administrativen Aufwand und führe somit zu einer Kostensteigerung.
29, 32	Der GbS und die Unia führen aus: Familienförderung und –entlastung ist auch in unserem Kanton von besonderer Bedeutung. Finanzielle Sicherheit ist eine entscheidende Grundlage für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Das Bundesgesetz über Familienzulagen sieht lediglich Mindestleistungen vor. Für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr betragen sie CHF 200 im Monat. Für Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, wird längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres eine Ausbildungszulage von mindestens CHF 250 pro Monat ausgerichtet. Den Kantonen obliegt es, höhere Zulagen festzulegen. Der Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn (GbS) und die Unia nehmen zur Kenntnis, dass die Steuerentlastungen der vergangenen Vorlagen den Familien kaum Entlastung brachten. Das Resultat der Abstimmung zur „USR II“ im Kanton Solothurn hat deutlich gezeigt, dass die einseitige Bevorzugung von hohen Einkommen und Vermögenden von den Stimmberechtigten unseres Kantons nicht weiter toleriert wird. Die Teilrevision des Sozialgesetzes bietet die Chance, den Tatbeweis einer echten Familienförderung zu erbringen. Eine Abstufung der Familienzulagen zwischen Kinder- und Ausbildungszulage erachten der GbS und die Unia nicht als zweckmässig. Neu soll ein einheitlicher Ansatz für Jugendliche in Ausbildung und Kinder von monatlich CHF 400 festgelegt werden. Diese Massnahme wird mit Sicherheit eine Ausstrahlung über die Kantonsgrenzen haben und dem Kanton Solothurn einen klaren Standortvorteil bieten. Die Abschaffung der Geburtszulage muss aus unserer Sicht korrigiert werden. Die Umsetzung führte bei Unternehmen und LohnempfängerInnen zu Irritationen und Rückmeldungen. Sie sollte von bisher CHF 600 neu auf CHF 1'000 angepasst bzw. wieder eingeführt werden.
30	Die CVP Kantons Solothurn nimmt wie folgt Stellung: “Die CVP des Kantons Solothurn stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Sozialgesetzes betr. der Familienzulagen im Grundsatz zu. Insbesondere erachten wir es als richtig, angesichts der erst kürzlich erfolgten Inkraftsetzung des kantonalen Sozialgesetzes auf materielle Änderungen g.ü. den bundsrechtlichen Minimalvorgaben zu verzichten. Auch die Regelung des Lastenausgleichs erachten wir als zweckmässig. Wir sind auch damit einverstanden, die nichterwerbstätigen Personen der Beitragspflicht zu unterstellen.”
33	Der VSEG hält fest, die politischen Entscheide, welche im Zusammenhang mit den Beratungen zum Sozialgesetz gefällt wurden, seien richtigerweise unverändert übernommen worden.

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	Gegen die geplante Einführung eines Lastenausgleichs zwischen den verschiedenen Ausgleichskassen werde offenbar aus der Sicht verschiedener Verbände opponiert. Die Angelegenheit betreffe aber die Gemeinden nicht, weshalb sich der VSEG-Vorstand nicht zum Thema Lastenausgleich äussere. Wichtig ist aber der Hinweis auf den Widerstand von Berufsverbänden trotzdem, könnte doch dieser Tatbestand zu einem Stolperstein für die Vorlage werden. Aus Gemeindesicht relevant sei möglicherweise aber die Praxisänderung im Bereich der Beitragsleistungen an die Familienausgleichskassen durch nichterwerbstätige Personen. Laut Auskunft des Berichterstatters seien nichterwerbstätige Personen, deren Ehegatten AHV-Beiträge nach Art. 3 Absatz 3 AHVG bezahlen, nicht auch noch selber beitragspflichtig. Der VSEG-Vorstand nehme diese Aussage zur Kenntnis und erwarte, dass aus der Praxisänderung keine oder höchstens marginale Mehrbelastungen durch die Gemeinden entstehen werden. Immerhin sei auf das in Vorlagen übliche Kapitel „Auswirkungen auf die Gemeinden“ verzichtet worden. Aufgrund dieser Tatsache interpretiere der VSEG-Vorstand, dass tatsächlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten seien. Im Zusammenhang mit den Beitragsleistungen der nichterwerbstätigen Personen sei zu prüfen, ob der administrative Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zu den mutmasslichen Erträgen steht. Der VSEG-Vorstand stimmt im Sinne der Erwägungen der Teilrevision des Sozialgesetzes – Anpassung des Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) zu.
34	Die SVP führt aus, der Kanton Solothurn solle keine höheren Zulagen oder Leistungen als die im Bundesgesetz vorgesehenen festlegen. Es sei einfacher, später nach oben nachzubessern, als nach unten zu korrigieren. Hingegen sehe sie nicht ein, weshalb ein Selbstständigerwerbender nicht auch Anspruch auf Familienzulagen haben soll. Hier müsse das Gleichheitsprinzip gelten. Die SVP stimmt der Einführung einer Beitragspflicht für nichterwerbstätige Personen samt der Festsetzung eines einheitlichen Beitragssatzes durch den Regierungsrat zu. Die Familienzulagen und Durchführungskosten seien so weit wie möglich von den Beitragspflichtigen zu finanzieren. Der Finanzhaushalt des Kantons Solothurn dürfe nicht überstrapaziert werden. Eine Übernahme der Familienzulagen an Nichterwerbstätige durch die Staatskasse werde abgelehnt. Bevor solche Mehrbelastungen eingeführt würden, müsste an einer adäquaten Stelle ein entsprechender Betrag eingespart werden. Die SVP erklärt sich auch mit den Organisationsnormen einverstanden. Als Schlussbemerkung empfiehlt die SVP immer auf die Kosten und die dadurch entstehenden Konsequenzen zu achten. Zudem sollten die Gesetze klar abgefasst werden, um zu vermeiden, dass Missbrauch möglich ist.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 37	§ 37. Die Sachüberschrift lautet neu: § 37 Durchführung Absatz 1 lautet neu: ¹ Die Familienausgleichskassen haben die Kinderzulagen nach eidgenössischem und kantonalem Recht festzusetzen und auszuzahlen sowie die Beiträge der Arbeitgebenden und nichterwerbstätigen Personen zu erheben. ² Die Familienausgleichskassen a) müssen mindestens die im Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG)¹⁾ vorgeschriebenen Kinder- und Ausbildungszulagen ausrichten und gewährleisten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit dem Bundesgesetz, diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben.	
	Nr.	Bemerkungen:
§ 37	28	Die vorgeschlagene Formulierung „mindestens“ lässt den Familienausgleichskassen die Möglichkeit, höhere Beträge als die Mindestbeträge auf Bundesebene vorzusehen.

§ 38	§ 38. Absatz 1 Buchstabe b lautet neu: b) erstreckt sich der Tätigkeitsbereich der Familienausgleichskasse auf mehrere Kantone oder auf die ganze Schweiz, so müssen ihr in mindestens zwei Kantonen wenigstens 50 Arbeitgebende und 500 Arbeitnehmende oder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitgebenden, wenigstens 1000 Arbeitnehmende angehören. Absatz 2 lautet neu: ² Der Regierungsrat anerkennt die von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführten Familienausgleichskassen ohne weitere Voraussetzungen.	
------	---	--

¹⁾ SR 836.2.

	Absatz 3 lautet neu: ³ Der Regierungsrat anerkennt selbstständige Familienausgleichskassen, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Absatz 4 lautet neu: ⁴ Er entzieht die Anerkennung, wenn die Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und sie trotz Aufforderung innert angemessener Frist den gesetzmässigen Zustand nicht wieder herstellt. Absatz 5 lautet neu: ⁵ Die Bestimmung der Begriffe Arbeitgebende und Arbeitnehmende richtet sich sinngemäss nach dem AHVG²).	
	Nr.	Bemerkungen:
§ 38 Abs. 2	7, 8, 9, 12, 15, 16, 17, 19, 25, 35, 36	Der Gesetzeswortlaut ist betreffend die von AHV-Kassen geführten Familienausgleichskassen nicht klar, da diese keiner Anerkennung bedürfen und bloss durch den Regierungsrat zu registrieren sind. § 38 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen: Für Familienausgleichskassen, welche von Verbandsausgleichskassen der AHV geführt werden, sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht anwendbar. Diese Familienausgleichskassen melden sich beim Regierungsrat für die Registrierung.

§ 39	Absatz 2, Buchstabe a lautet neu: c) kontrolliert die Beitragspflicht der ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und nichterwerbstätigen Personen;
------	--

²) SR 831.10.

	Nr.	Bemerkungen:
		keine

§ 42	§ 42. Absatz 1 lautet neu: ¹ Die Familienausgleichskassen haben dem Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Verwaltungsrat) den Geschäftsbericht einschliesslich des Revisionsberichtes der Kontrollstelle einzureichen. Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt: ^{1bis} Der Geschäftsbericht oder die zusätzliche besondere Berichterstattung müssen insbesondere je getrennt die Höhe der Beitragssätze und die Summe der Beiträge, das Total der beitragspflichtigen Lohnsummen der diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, das Total der Familienzulagen an deren Arbeitnehmende, das Total der Beitragseinnahmen von Seiten der nichterwerbstätigen Person sowie das Total der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen enthalten. Der Verwaltungsrat kann die Einzelheiten der Berichterstattung näher umschreiben.	
	Nr.	Bemerkungen:
		keine

§ 66	§ 66 lautet neu: <i>§ 66. Ziel und Zweck</i> Die Familienzulagen bezwecken, anspruchsberechtigte Familien zu unterstützen und zu fördern.	
	Nr.	Bemerkungen:
		keine

§ 71	§ 71 lautet neu:	
------	------------------	--

	§ 71. Unterstellung und Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen Nichterwerbstätige Personen gehören der Familienausgleichskasse derjenigen AHV-Ausgleichskasse an, der sie die AHV-Beiträge entrichten. Wenn sie in ihrem Wohnsitzkanton keine Familienausgleichskasse führt, ist die kantonale Familienausgleichskasse zuständig.	
	Nr.	Bemerkungen:
§ 71	13	Im Sinne des Pars-pro-toto-Prinzips ist auch die Beitragspflicht für nichterwerbstätige Personen gemäss § 71 einzuführen.
§ 71	31	Der GastroSocial sowie dessen Familienausgleichskasse lehnen eine Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen ab. Die Kosten seien durch den Kanton Solothurn zu übernehmen.

§ 72	§ 72 lautet neu: § 72. Finanzierung der Familienausgleichskassen ¹ Die Beiträge an die Familienausgleichskassen werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben. Der Beitragssatz darf 4% nicht überschreiten. ² Von nichterwerbstätigen Personen, deren AHV-Beitrag den Mindestbeitrag nach Artikel 10 AHVG³ übersteigt, werden Beiträge in Prozenten des AHV-Beitrags erhoben. Der persönliche Beitrag nichterwerbstätiger Personen darf 50% des persönlichen AHV-Beitrags nicht überschreiten. Der Regierungsrat setzt den Prozentsatz einheitlich für alle Familienausgleichskassen, die das vorliegende Gesetz vollziehen, fest. ³ Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und sind für die ihr angeschlossenen Beitragspflichtigen der Gruppen Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender einerseits und nichterwerbstätiger Personen andererseits gleich hoch. ⁴ Die Beiträge dienen dazu, die Kinderzulagen zu finanzieren, die Verwaltungskosten der Familienausgleichskassen abzugelten, eine angemessene Schwankungsreserve zu bilden und allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich zu finanzieren.	
	Nr.	Bemerkungen:

³ SR 831.10.

§ 72 Abs. 1, 2. Satz	5	Die Norm eines Höchstsatzes ist sinnlos, weil man nicht zugleich Mindestzulagen festlegen und von den Familienausgleichskassen deren Finanzierung verlangen kann, um gleichzeitig die Finanzierungsmöglichkeiten mit einem Höchstsatz einzuschränken. Das Bundesgesetz enthält keine Vorschrift, welche von den Kantonen einen Höchstsatz verlangt und auch keine, welche den Bundesrat beauftragen würde, eine solche Bestimmung zu erlassen.
§ 72 Abs. 1	7, 8, 9, 12, 15, 16, 17, 18,19, 31, 35, 36	Es gibt keinen zwingenden Grund für einen Höchstsatz. Weder verlangt das FamZG einen solchen, noch gibt es dazu eine verbindliche Rechtsprechung. Ein Höchstsatz ist sinnlos, da die beruflichen Risikogemeinschaften selber für das finanzielle Gleichgewicht zu sorgen haben. Der Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht fehl, da diese vor Erlass des FamZG erging. Die Analogie zum Abgaberecht beruht auf einem Irrtum, da das FamZG die Mindestleistungen, die zu finanzieren sind, vorschreibt. § 72 Abs. 1 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.
§ 72 Abs. 2	15, 16	Die Kinderzulagen an Nichterwerbstätige sind nur subsidiär, d. h. sie werden nur dann ausbezahlt, wenn kein erwerbstätiger Elternteil die Möglichkeit hat, die Zulagen zu beziehen. Durch die Einkommensgrenze wird die Bezugsmöglichkeit weiter eingeschränkt. Dies führe dazu, dass weitgehend die vorzeitig pensionierten Nichterwerbstätigen, wenn sie nicht einen Ehepartner haben, der bereits die AHV-Rente bezieht, mit ihren Beiträgen die Kinderzulagen an Nichterwerbstätige finanzieren. Diese Unterscheidung nach Artikel 16 FamZV sei für die Frage der Beitragspflicht sachlich nicht gerechtfertigt und somit verfassungswidrig. Darüber hinaus sei der Höchstsatz von 50% des AHV-Beitrags viel zu hoch, da die Umrechnung auf ein entsprechendes Einkommen einem Maximalbeitrag von 5% entspreche, während der Höchstsatz bei den Arbeitgebern auf 4% begrenzt sei. § 72 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist der Maximalsatz bei 20% zu begrenzen.
§ 72	20	Nach der Botschaft würden zurzeit Beiträge von 0,6% bis 2,6% der beitragspflichtigen Lohnsumme zur Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten benötigt. Eine Obergrenze von 4% erscheine daher als zu hoch. Ebenso erscheine ein maximaler Beitragssatz von 50% gegenüber den nichterwerbstätigen Personen als zu hoch, zumal dafür keine nähere Begründung zu finden sei.
§ 72	21	Nach der Botschaft würden zurzeit Beiträge von 0,6% bis 2,6% der beitragspflichtigen Lohnsumme zur Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten benötigt. Eine Obergrenze von 4% erscheine daher als zu hoch. Ebenso erscheine ein maximaler Beitragssatz von 50% gegenüber den nichterwerbstätigen Personen als zu hoch, zumal dafür keine nähere Begründung zu finden sei.

§ 72	22, 23, 24	Es gibt keinen zwingenden Grund für einen Höchstsatz. Weder verlangt das FamZG einen solchen, noch gibt es dazu eine verbindliche Rechtsprechung. Ein Höchstsatz ist sinnlos, da die beruflichen Risikogemeinschaften selber für das finanzielle Gleichgewicht zu sorgen haben. Der Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht fehl, da diese vor Erlass des FamZG erging. Die Analogie zum Abgaberecht beruht auf einem Irrtum, da das FamZG die Mindestleistungen, die zu finanzieren sind, vorschreibt. Der vorgeschlagene Lastenausgleich vermindere zudem die Wirkung des Höchstsatzes. Dies werde in der Botschaft zum Gesetzesentwurf zugegeben. Damit werde der Höchstsatz als nutzloses Instrument enttarnt. § 72 ist ersatzlos zu streichen.
§ 72 Abs. 1	25	Ein solcher Höchstsatz stehe im Widerspruch zum Bundesgesetz. Die in Artikel 14 des Entwurfs einer bundesrechtlichen Familienzulagenverordnung enthaltene entsprechende Vorschrift sei zu Recht wieder gestrichen worden. Ein Höchstsatz ist entweder bedeutungslos, wenn er zu hoch festgesetzt wird und von allen Familienausgleichskassen problemlos eingehalten werden kann oder sinnlos, wenn in einige Familienausgleichskassen nicht erfüllen können, da er dann im Widerspruch zur Finanzierungsautonomie gemäss Artikel 15 des Familienzulagengesetzes des Bundes stehe. Es sei der beruflichen Risikogemeinschaft zu überlassen, wie und zu welchem Preis sie die gesetzlich geforderte Leistung erbringt. Der Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht fehl, da diese vor Erlass des FamZG erging. Die Analogie zum Abgaberecht ist unzutreffend, da das FamZG anders als die Steuergesetze die Leistungen (=Zulagen) vorschreibt. Diese zu finanzieren liege in der Autonomie der Kasse. § 72 sei ersatzlos zu streichen.
§ 72 Abs. 1	26	Die am 31. Oktober 2007 angepasste Familienzulagenverordnung (FamZV) sehe davon ab, von den Kantonen eine Festlegung eines Höchstsatzes zu verlangen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts sei in einem besonderen Zusammenhang erlassen worden, der heute nicht mehr zutrifft. Es werde daher vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen.

§ 72	27	Es gibt keinen zwingenden Grund für einen Höchstsatz. Weder verlangt das FamZG einen solchen, noch gibt es dazu eine verbindliche Rechtsprechung. Ein Höchstsatz ist sinnlos, da die beruflichen Risikogemeinschaften selber für das finanzielle Gleichgewicht zu sorgen haben. Der Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht fehl, da diese vor Erlass des FamZG erging. Die Analogie zum Abgaberecht beruht auf einem Irrtum, da das FamZG die Mindestleistungen, die zu finanzieren sind, vorschreibt. Der vorgeschlagene Lastenausgleich vermindere zudem die Wirkung des Höchstsatzes. Diese werde in der Botschaft zum Gesetzesentwurf zugegeben. Damit werde der Höchstsatz als nutzloses Instrument enttarnt. § 72 ist ersatzlos zu streichen.
§ 72 Abs. 1 und Abs. 2	28	Die erste Fassung des Entwurfs der Familienzulagenverordnung wurde infolge der Vernehmlassung abgeändert. Die Pflicht der Kantone, einen Maximalbeitragssatz festzulegen, wurde fallen gelassen. Zudem sieht Artikel 15 Absatz 3 FamZG vor, dass die Familienausgleichskassen auf ihr finanzielles Gleichgewicht aufpassen. Die kantonale Regelung eines maximalen Beitragssatzes verletzt den vorgenannten Artikel. Wenn ein Lastenausgleich beschlossen wird, sei eine Bestimmung, die einen Maximalbeitragssatz festsetzt, überflüssig. Der § 72 Absatz 1 sei folgendermassen abzuändern: „Die Beiträge an die Familienausgleichskassen werden in Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben.“ Die Hotela ist der Ansicht, der Kanton müsse die vollständige Finanzierung der Familienzulagen ohne lukrative Tätigkeit übernehmen. Da die Angestellten nicht zur Finanzierung der Familienzulagen beitragen, weil diese vollumfänglich vom Arbeitgeber übernommen werden, erachtet sie es als nicht angemessen, wenn nichterwerbstätige Personen anders behandelt werden. Sie mache darauf aufmerksam, dass die Gesetzesentwürfe andere Kantone eine Finanzierung durch Kanton und Gemeinden vorsehen. Sollet das System beibehalten werden, solle der Beitragssatz frei von den Familienausgleichskassen festgesetzt werden können. Die Personen ohne Erwerbstätigkeit müssten im Lastenausgleich integriert werden. Die Familienzulagen für Personen ohne Erwerbstätigkeit seien vom Kanton zu finanzieren. Der § 72 Absatz 2 sei entsprechend abzuändern.

§ 72 Abs. 2	31	Der GastroSolothurn sowie dessen Familienausgleichskasse lehnen eine Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen ab. Die Kosten seien durch den Kanton Solothurn zu übernehmen. Sämtliche Kanton, die zur Zeit eine Vernehmlassung durchführen, finanzieren die Familienzulagen an Nichterwerbstätige durch Beiträge des Kantons. Zuständig für die Leistungen sei immer die jeweilige kantonale Ausgleichskasse. Die der Ausgleichskasse GastroSocial angeschlossenen nichterwerbstätigen Personen seien über 60 Jahre alt und die meisten entrichteten den Minimalbeitrag. Selbst wenn die Übrigen den Maximalbeitrag zu entrichten hätten, liessen sich damit nicht einmal die Verwaltungskosten decken.
-------------	----	--

§ 73	§ 73 lautet neu: <i>§ 73. Lastenausgleich betreffend Familienzulagen an Arbeitnehmende</i> <i>1. Durchführung</i> ¹ Unter den Familienausgleichskassen nach den §§ 38 und 39 wird für jedes Kalenderjahr ein Lastenausgleich durchgeführt. ² Die kantonale Familienausgleichskasse errichtet und verwaltet einen Lastenausgleichsfonds und führt das Lastenausgleichsverfahren durch. Die daraus entstehenden Kosten werden ihr aus dem Lastenausgleichsfonds vergütet. ³ Die Revisionsstelle der kantonalen Familienausgleichskasse erstellt einen Bericht über die gesetzeskonforme Durchführung des Ausgleichsverfahrens zu Händen des Verwaltungsrats.	
	Nr.	Bemerkungen:

§ 73	5	Der Vorschlag des Lastenausgleichs widerspricht sowohl im Grundsatz mindestens aber in der Ausgestaltung des Ausgleichssystems dem Bundesrecht und ist abzulehnen. Nach den Artikeln 14 und 15 FamZG sind private Familienausgleichskassen grundsätzlich zur Durchführung der kantonalen Familienzulagenordnungen zuzulassen und haben für ihr finanzielles Gleichgewicht zu sorgen. Risikogemeinschaften, die für ihr eigenes finanzielles Gleichgewicht verantwortlich sind, können sich frei bilden. § 73 des Gesetzesentwurfs steht dazu in Widerspruch, weil er mit dem Lastenausgleich über alle beruflichen Grenzen hinweg faktisch eine kantonsweite Solidargemeinschaft bildet und einzelnen Familienausgleichskassen Mittel entzieht, um sie bei andern zur finanziellen Entlastung einzusetzen. Das ist eine klare Missachtung der Finanzautonomie, wie sie das FamZG vorschreibt. § 73 des Entwurfs ermöglicht eine durch das Bundesrecht nicht erlaubte Strukturpolitik. Das Lastenausgleichssystem • führt zu keinen höheren Familienzulagen und generiert nur Kosten • beeinflusst die internen Kostenstrukturen sehr unterschiedlich und greift in die Marktverhältnisse ein • ist nicht geeignet, ungenügend finanzierte Familienausgleichskassen zu eliminieren und stabil finanzierte zu fördern • unterhöhlt die Solidarität innerhalb der einzelnen FAK (primärer Ausgleich), aber auch die Solidarität über Kantonsgrenzen hinaus • es gefährdet die Leistungen des Arbeitgebers, die höher als die vorgeschriebenen Mindestansätze sind. Der Kanton Solothurn soll in diesem Bereich nicht durch einen allgemeinen Lastenausgleich korrigierend eingreifen. Er hat dazu kein Interesse und seine Legitimation durch das Bundesrecht ist fraglich. § 73 ist ersatzlos zu streichen (in der Folge auch §§ 74 –76)
------	---	--

§ 73 – § 75	7, 8, 9, 12, 15, 16, 17, 19, 31, 35, 36	Der Lastenausgleich schaffe faktisch einen einheitlichen Beitragssatz. Das hohe integrative Gewicht der eigenen Familienausgleichskassen der Berufsverbände werde nicht erkannt. Ein vollständiger Lastenausgleich diene einer Strukturhaltung, wo eine solche nicht sinnvoll sei. Er generiere zudem nur Kosten (Mittelumverteilung, Fondsverwaltung) und keine Nutzen. Mit der Schaffung eines Ausgleichsfonds würden der Wirtschaft zudem wertvolle Mittel entzogen. Es sei den einzelnen beruflichen Risikogemeinschaften (Familienausgleichskassen) zu überlassen, wie und zu welchem „Preis“ sie die gesetzlich geforderten Leistungen erbringen wollen. Zudem sei es eigenartig, auf ein vermeintliches Bedürfnis für die Schaffung eines Ausgleichs zu verweisen, wenn nach dem Wissen der Vernehmlasserin weder die zahlenden Arbeitgeber zu diesem Thema befragt, noch die beruflichen Familienausgleichskassen in die Vorbereitungsarbeiten zum vorliegenden Gesetzesentwurf einbezogen wurden. Der vollständige Lastenausgleich verletze zudem die im FamZG garantierte Finanzierungsautonomie der Familienausgleichskassen. Kantonale Ausgleichssysteme bei Berufen mit einer landesweit tätigen Familienausgleichskasse führten sogar dazu, dass fremde Risikogemeinschaften (Familienausgleichskassen) über die Kantonsgrenzen hinaus „subventioniert“ oder umgekehrt unterstützt werden. Die Frage des Lastenausgleichs sei im Entwurf nicht durchdacht. Der Vorschlag sei wirtschaftsfeindlich und bundesrechtswidrig. Generell seien Ausgleichsmodelle ohne Nutzen. Die Vernehmlasser lehnten jede Form eines Lastenausgleichs im Kanton Solothurn entschieden ab. Sollte am Lastenausgleich festgehalten werden, ist eine einfachere Lösung ohne Fonds zu wählen. Die Kassen müssten ohnehin selbst eine Schwankungsreserve bilden und andererseits stehe mit den Verzinsungsbestimmungen des AHV-Gesetzes ein wirksames Mittel zur Verhinderung von Zahlungsver säumnissen zur Verfügung. Die § 73, 74 und 75 Revisionsentwurf sind ersatzlos zu streichen.
-------------	---	---

§ 73	18	Der vorgeschlagene Lastenausgleich widerspricht im Grundsatz und der Ausgestaltung des Ausgleichssystems dem Bundesrecht und sei abzulehnen. Einerseits sind nach Artikel 14 private Familienausgleichskassen zur Durchführung zugelassen, andererseits sorgen sie nach Artikel 15 FamZG für ihr finanzielles Gleichgewicht. Risikogemeinschaften könnten sich somit frei bilden. § 73 steht dazu in Widerspruch, da er mit dem Lastenausgleich über alle beruflichen Grenzen hinweg eine kantonsweite Solidargemeinschaft bildet und einzelnen Familienausgleichskassen Mittel entzieht, um sie bei anderen zur finanziellen Entlastung einzusetzen. Die sei eine klare Missachtung der Finanzautonomie der Familienausgleichskassen. Das vorgeschlagene Lastenausgleichssystem • führe zu keinen höheren Zulagen • beeinflusse die internen Kostenstrukturen unterschiedlich • sei nicht geeignet, ungenügend finanzierte Familienausgleichskassen zu eliminieren und stabile finanzierte zu fördern • unterhöhle die Solidarität innerhalb der einzelnen Familienausgleichskasse, aber auch die Solidarität über Kantons Grenzen hinaus • gefährde die Leistungen von Arbeitgebenden, die höher als die vorgeschriebenen Mindestansätze liegen (Branchenlösungen, Gesamtarbeitsverträge). § 73 ist ersatzlos zu streichen (in der Folge auch §§ 74–76)
§§ 73 – 75	22, 23, 24	Der Wettbewerb zwischen branchenspezifischen und kantonalen Familienausgleichskassen dürfe auf keinen Fall behindert werden. Er zwinge die einzelnen Institutionen effizient und kostengünstig zu arbeiten. Das Modell eines Lastenausgleichs führe zu einem einheitlichen Durchschnittssatz (Lastenausgleichssatz) ohne dass ein Nutzen ersichtlich wäre. Die Bildung eines Lastenausgleichsfonds führe zu administrativen Mehrbelastungen, der durch höhere Beiträge der Arbeitgeber kompensiert werden müsse. Die Attraktivität von Familienausgleichskassen mit einer schlanken organisatorischen Struktur und damit tiefen Beitragssätzen werde geschmälert. Starke Familienausgleichskassen seien ein starkes Argument für einen Beitritt zum entsprechenden Berufsverband. Breit abgestützte Berufsverbände seien wertvolle und zuverlässige Verhandlungspartner für den Staat. Sie seien Garanten für eine funktionierende Sozialpartnerschaft und die wichtigsten Verbundpartner des Staates im Bereich der Berufsbildung. Deshalb könne der Staat kaum ein Interesse daran haben, dass die Wirtschafts- und Berufsverbände als Träger der branchenspezifischen Familienausgleichskassen durch neue Auflagen und finanzielle Belastungen geschwächt werden. Die Bestimmungen seien zudem bundesrechtswidrig, da sie im Widerspruch zur bundesrechtlich garantierten Finanzierungsautonomie der Risikogemeinschaften stehen. Die § 73, 74 und 75 sind ersatzlos zu streichen.

§§ 73 ff.	25	Die Privatkliniken Schweiz lehnten einen Lastenausgleich grundsätzlich ab, da er die Finanzierungsautonomie der Familienausgleichskassen beschneide. Ein Lastenausgleich in dieser umfassenden Form sei bundesrechtswidrig und berühre in ausgeprägtem Mass die Attraktivität des Verbands der Privatkliniken Schweiz. Er generiere nur Kosten für die Mittelumverteilung und die Fondsverwaltung. Zudem dürfe ein Lastenausgleich keine Wirkung über die Kantonsgrenzen hinaus entfalten. Die sei aber der Fall, wenn der Lastenausgleich Wirkung zwischen allen im Kanton zugelassenen Familienausgleichskassen entfalten soll und dadurch auch Kassen betroffen sind, die landesweit tätig sind. Dies würde letztlich zu einem schweizweiten Lastenausgleich führen, der vom Bund klarerweise nicht gewollt sei. Der Geltungsbereich wäre, wenn an seinem solchen festgehalten werden sollte, auf ausschliesslich kantonale tätige Kassen zu einzuschränken. Wenn überhaupt ein Ausgleichssystem eingeführt werden sollte, seien wesentliche Einschränkungen vorzunehmen, nämlich die Beschränkung auf die ausschliesslich im Kanton Solothurn tätigen Kassen, der Verzicht auf die Schaffung eines Fonds, der niemandem diene, und eine Begrenzung der Ausgleichszahlungen. Sämtliche Bestimmungen, die den Lastenausgleich betreffen, seien zu streichen.
§§ 73 bis 75	26	Die Ausgleichskasse für Familienzulagen der Uhrenindustrie lehne jede Form von kantonalen Lastenausgleichen ab. Dieses Prinzip führe zu einer Zerstückelung und Kantonalisierung der bis heute landesweiten Solidarität der beruflichen Familienausgleichskassen und deren Mitglieder, die unabhängig vom Wohnsitzkanton den gleichen konventionellen, industriellen und kommerziellen Bedingungen ausgesetzt seien. Die § 73, 74 und 75 sind ersatzlos zu streichen.

§§ 73 – 75	27	Der Wettbewerb zwischen branchenspezifischen und kantonalen Familienausgleichskassen dürfe auf keinen Fall behindert werden. Er zwinge die einzelnen Institutionen effizient und kostengünstig zu arbeiten. Das Modell eines Lastenausgleichs führe zu einem einheitlichen Durchschnittssatz (Lastenausgleichssatz) ohne dass ein Nutzen ersichtlich wäre. Die Bildung eines Lastenausgleichsfonds führe zu administrativen Mehrbelastungen, der durch höhere Beiträge der Arbeitgeber kompensiert werden müsse. Die Attraktivität von Familienausgleichskassen mit einer schlanken organisatorischen Struktur und damit tiefen Beitragssätzen werde geschmälert. Starke Familienausgleichskassen seien ein starkes Argument für einen Beitritt zum entsprechenden Berufsverband. Breit abgestützte Berufsverbände seien wertvolle und zuverlässige Verhandlungspartner für den Staat. Sie seien Garanten für eine funktionierende Sozialpartnerschaft und die wichtigsten Verbundpartner des Staates im Bereich der Berufsbildung. Deshalb könne der Staat kaum ein Interesse daran haben, dass die Wirtschafts- und Berufsverbände als Träger der branchenspezifischen Familienausgleichskassen durch neue Auflagen und finanzielle Belastungen geschwächt werden. Die Bestimmungen seien zudem bundesrechtswidrig, da sie im Widerspruch zur bundesrechtlich garantierten Finanzierungsautonomie der Risikogemeinschaften stehen. Die § 73, 74 und 75 sind ersatzlos zu streichen.
------------	----	--

§ 74	§ 74 lautet neu: <i>§ 74. 2. Ermittlung des Lastenausgleichs- und Risikosatzes</i> ¹ Der Lastenausgleich basiert auf einem Lastenausgleichssatz und einem Risikosatz. ² Der Lastenausgleichssatz in Prozenten ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtsumme der geleisteten Familienzulagen zur Gesamtsumme der beitragspflichtigen Löhne aller Familienausgleichskassen. Die Familienzulagen nichterwerbstätiger Personen werden dabei nicht berücksichtigt. Der Risikosatz in Prozenten berechnet sich auf die gleiche Weise wie der Lastenausgleichssatz, bezieht sich aber auf das Verhältnis der geleisteten Familienzulagen zur beitragspflichtigen Lohnsumme der einzelnen Familienausgleichskasse. ³ Die beitragspflichtige Lohnsumme umfasst diejenige der Arbeitnehmenden und jene der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender; sie berechnet sich nach den Vorgaben der AHV-Gesetzgebung.	
	Nr.	Bemerkungen:

§ 74	5, 18	Aufgrund der Ausführungen zu § 73 ist auch § 74 vollständig hinfällig. Der vorgeschlagene Ausgleichssatz führt im Ergebnis zu einem Einheitssatz. Steht dahinter der Gedanke einer Einheitskasse? Soweit jedoch der Kanton Solothurn einen mit Artikel 15 Absatz 3 FamZG eventuell zu vereinbarenden Lastenausgleich einführen will, könnte dies in Form eines partiellen Ausgleichs erfolgen (Ausgleich in Bandbreite, siehe zB. Regelung im Kanton St. Gallen). § 74 ist ersatzlos zu streichen. Eventualvorschlag: Ausgestaltung mit Bandbreite
§ 74	7, 8, 9, 12, 15, 16 und 17	siehe Bemerkungen zu § 73
§§ 74 ff. und § 74 Abs. 2	28	Die Hotela ist gegen jede Art eines Lastenausgleichs. Dieser verletze einerseits die Finanzierungsautonomie der Familienausgleichskassen und beschränke deren Freiraum in übertriebener Weise. Die §§ 74ff. seien ersatzlos zu streichen. Wenn ein Lastenausgleich beibehalten werden sollte, sind die nichterwerbstätigen Personen wie die Angestellten darin zu integrieren. § 74 Abs. 2 sei in dem Sine abzuändern, dass er die vorangehende Bemerkung berücksichtigt, vorausgesetzt, das § 72 nicht abgeändert wird.

§ 75	§ 75 lautet neu: <i>§ 75. 3. Ausgleichsverfahren</i> ¹ Jede Familienausgleichskasse zahlt an den Lastenausgleichsfonds einen einmaligen Grundbeitrag von einem halben Promille der beitragspflichtigen Lohnsumme ein. Diese Beiträge dienen einerseits als Grundkapital des Lastenausgleichsfonds und andererseits als Sicherheitsleistung für eventuelle Verbindlichkeiten einer Kasse gegenüber dem Lastenausgleichsfonds.	
------	--	--

	² Familienausgleichskassen, deren Risikosatz unter dem Lastenausgleichssatz liegt, zahlen einen Betrag – entsprechend der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen – an den Lastenausgleichsfonds. Familienausgleichskassen, deren Risikosatz über dem Lastenausgleichssatz liegt, erhalten einen Betrag – der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen entsprechend – aus dem Lastenausgleichsfonds.	
	Nr.	Bemerkungen:
§ 75	5	Aufgrund unserer Ausführungen zu Artikel 73 ist auch Artikel 75 vollständig hinfällig. Sofern ein Lastenausgleich, in welcher Form auch immer, eingeführt werden sollte, ist es auch keineswegs erforderlich einen Fonds zu bilden (mit entsprechendem Aufwand an Verwaltung, Betreuung, Anlagepolitik). Es genügt durchaus, jährlich Ausgleichszahlungen vorzunehmen, ohne Bildung eines Fonds. Es obliegt den einzelnen FAK ihre Reserven zu bilden.
§ 75	7, 8, 9, 12, 15, 16 und 17	siehe Bemerkungen zu § 73
§ 75	18, 26	Sofern ein Lastenausgleich, in welcher Form auch immer, eingeführt werden sollte, sei auf die Bildung eines Fonds zu verzichten. § 75 ist ersatzlos zu streichen, eventualiter ist Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

§ 76 ^{bis}	Als § 76^{bis} wird eingefügt: <i>§ 76^{bis}. Verwendung der AHV-Versichertennummer</i> Alle nach Sozialgesetz anerkannten Familienausgleichskassen sind zur systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer für die Durchführung der Familienzulagenregelung berechtigt.	
	Nr.	Bemerkungen:
		keine

§ 76 ^{ter}	Als § 76^{ter} wird eingefügt: <i>§ 76^{ter} Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen, Lastenausgleich betreffend nichterwerbstätige Personen</i> Betreffend die Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen führt die kantonale Familienausgleichskasse einen Lastenausgleich nach den folgenden Regeln durch: a) Alle Familienausgleichskassen, deren Beitragseinnahmen von Seiten nichterwerbstätiger Personen die an nichterwerbstätige Personen ausgerichteten gesetzlichen Familienzulagen zuzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten übersteigen, zahlen diesen Überschuss in den Lastenausgleichsfonds betreffend nichterwerbstätige Personen. b) Die kantonale Familienausgleichskasse bezahlt nach der Deckung der Kosten für die Durchführung des Lastenausgleichs betreffend nichterwerbstätige Personen aus dem Lastenausgleichsfonds gemäss Buchstabe a hiavor allen Familienausgleichskassen, deren Beitragseinnahmen von Seiten nichterwerbstätiger Personen die an nichterwerbstätige Personen ausgerichteten gesetzlichen Familienzulagen zuzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten unterschreiten, den Fehlbetrag aus dem Lastenausgleichsfonds betreffend nichterwerbstätige Personen. Wenn die Einnahmen der Familienausgleichskassen nach Buchstabe a, hiavor nicht zur Deckung des Totals dieser Fehlbeträge ausreichen, trägt der Kanton die Differenz zwischen der Summe der Fehlbeträge aller Familienausgleichskassen betreffend die Familienzulagen an nichterwerbstätige abzüglich der Summe der Überschüsse nach Buchstabe a hiavor. c) Ein allfälliger Überschuss der Jahresabrechnung des Lastenausgleichs betreffend nichterwerbstätige Personen verbleibt im Lastenausgleichsfonds betreffend nichterwerbstätige Personen und wird zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen in den Folgejahren verwendet.	
	Nr.	Bemerkungen:
§ 76	15 und 16	Da die AHV Kasse Chemie und die Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel die Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen ablehnen, lehnten sie auch den für diese vorgesehenen Lastenausgleichsfonds ab. Darüber hinaus sei die Bestimmung der Verwaltungskosten unklar. § 76 ist ersatzlos zu streichen

§ 76 ^{quater}	Als § 76 ^{quater} wird eingefügt:
------------------------	--

§ 76^{quater}. Ergänzendes Recht ¹ Die Bestimmungen des ATSG⁴) und des AHVG⁵) finden Anwendung, soweit das FamZG⁶), die Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)⁷), das Sozialgesetz und die kantonalen Vollzugsvorschriften keine Regelung enthalten. ² Insbesondere sind die Bestimmungen des AHVG⁸) und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen anwendbar auf a) die Kassenrevision und die Kontrolle der Arbeitgebenden, b) die Festsetzung und den Bezug des Beitrags.		
	Nr.	Bemerkungen:
§ 76	31	Der GastroSolothurn sowie dessen Familienausgleichskasse lehnen eine Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen ab. Die Kosten seien durch den Kanton Solothurn zu übernehmen. Sämtliche Kanton, die zur Zeit eine Vernehmlassung durchführen, finanzieren die Familienzulagen an Nichterwerbstätige durch Beiträge des Kantons. Zuständig für die Leistungen sei immer die jeweilige kantonale Ausgleichskasse. Die der Ausgleichskasse GastroSocial angeschlossenen nichterwerbstätigen Personen seien über 60 Jahre alt und die meisten entrichteten den Minimalbeitrag. Selbst wenn die Übrigen den Maximalbeitrag zu entrichten hätten, liessen sich damit nicht einmal die Verwaltungskosten decken.

§ 178	Als § 178 wird eingefügt: § 178. Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom TT.MM.2008 ¹ Bisher von der Unterstellung unter die kantonale Familienzulagenregelung befreite Arbeitgebende haben sich mit Wirkung auf das Inkrafttreten der Änderungen vom TT.MM.JJJJ einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. ² Der Beitritt ist dem Volkswirtschaftsdepartement bis zum 31. März nach dem Inkrafttreten der Änderungen vom TT.MM.JJJJ schriftlich bekannt zu geben. ³ Arbeitgebende, welche die Frist nach Absatz 2 unbenutzt verstreichen lassen, werden durch das Volkswirtschaftsdepartement der für sie
-------	--

⁴) SR 830.1.
⁵) SR 831.10.
⁶) SR 836.2.
⁷) SR noch nicht bekannt.
⁸) SR 831.10.

	zuständigen Familienausgleichskasse angeschlossen. Beitritt oder Anschluss erfolgen rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.	
	Nr.	Bemerkungen:
		keine

II.	Inkrafttreten Die Änderungen vom TT.MM.JJJJ treten zusammen mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft.	
	Nr.	Bemerkungen:
		keine

4. Vorschläge für weitere Bestimmungen

§§		
	Nr.	Bemerkungen:
keine Angabe	31	Der GastroSocial und dessen Familienausgleichskasse schlägt vor, gestützt auf Artikel 17 FamZG eine kantonale Rechtsgrundlage zur Übertragung weiterer Aufgaben an die Familienausgleichskassen zu schaffen. „Wir beantragen die Aufnahme einer Bestimmung, die für die Familienausgleichskassen weitere Aufgaben und Leistungen, insbesondere solche auf dem Gebiet der Unterstützung von Angehörigen der Armee, der beruflichen Vorsorge, des Arbeitnehmer- und Familienschutzes, der Kinderbetreuung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Berufs- und Weiterbildung zulässt. Auftraggeber können die Berufsverbände, paritätische Kommissionen oder der Kanton sein. Die Aufgaben und Leistungen sowie die Durchführungsbestimmungen sind im Kassenreglement der Familienausgleichskasse abschliessend aufzuführen und in der Betriebsrechnung auszuscheiden.

5. Verzicht auf die Einreichung einer Vernehmlassung

Einen Verzicht auf die Abgabe einer Vernehmlassung eingereicht haben:

1. Departement für Bildung und Kultur, 07.12.2007	2. Mieterverband, Solothurn (Frau Alexandra Küppers-Aemi), 18.12.2007
3. Verband solothurnischer Notare, 19.12.2007	4. Obergericht des Kantons Solothurn, 25.01.2008